BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 602 (Neufassung der Drs. 17/529)

07.11.08

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der jüngste Vorfall eines Angriffs eines Kampfhundes auf ein Kleinkind in Hamburg zeigt, dass die von Kampfhunden ausgehende Gefahr durch die Kampfhundeverordnungen und -gesetze der Länder nicht vollständig gebannt ist. Um einen möglichst weitgehenden Schutz der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Regelungen weiter zu verschärfen. Dies kann in Bremen durch Einschränkung der Ausnahmen vom Verbot des Haltens von Kampfhunden geschehen. Es sprechen keine Argumente dafür, Neubürgerinnen und -bürgern oder Gästen in Bremen das Halten von Kampfhunden zu gestatten, soweit dies für Bremer Bürgerinnen und Bürger verboten ist. Ausgehend von der Gefährlichkeit eines Angriffs durch Kampfhunde, gerade auch für Kinder, ist die Haltung von Kampfhunden grundsätzlich zu verbieten. Aus Tierschutzgründen sind hiervon ausschließlich die Haltung von Fundtieren und sichergestellten Hunden sowie die Haltung im Tierheim auszunehmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 – 2190-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (Brem. GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "2," gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. C)
 - In dem neuen Absatz 4 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen. d)
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. e)
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - In dem neuen Absatz 3 werden die Worte "nach Absatz 3" durch die Worte "nach Absatz 4" ersetzt.
- Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 3, die aufgrund der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung gehalten werden durften, ist § 3 Abs. 1 nicht anwend-

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung:

§ 3 Absatz 1 enthält das Verbot des Haltens von Hunden nach § 1 Absatz 3 und lässt genau definierte Ausnahmen zu. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 betrifft zum einen Hunde, die durch Zuzug der Halterin oder des Halters in Bremen gehalten werden, zum anderen Hunde, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen, wenn die Betroffenen sich nur vorübergehend im Land Bremen aufhalten. Für diese Ausnahmeregelung besteht kein hinreichender sachlicher Grund.

Das Interesse der Halterin oder des Halters eines Hundes der in § 1 Absatz 3 festegelegten Rassen, sich bei einem Umzug nicht von seinem bzw. ihrem Hund zu trennen, unterliegt in der Abwägung den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit. Der Gesetzgeber geht schon bisher davon aus, dass die Haltung von Hunden der in § 1 Absatz 3 festgelegten Rassen eine abstrakte Gefährung beinhaltet. Diese Gefährdung besteht selbstverständlich auch, wenn entsprechende Rassen zuziehen. Tierschutzrechtliche Erwägungen rechtfertigen für diesen Fall keine Ausnahme, da die Hunde bei anderen Haltern im Ursprungsbundesland verbleiben können.

Gleiches gilt für vorübergehende Aufenthalte in Bremen. Hier ist es für verantwortungsvolle Hundehalter zumutbar, den Hund vorübergehend in einer Hundepension unterzubringen.

Ausnahmen bleiben lediglich für die Haltung von Hunden in Tierheimen und die Haltung von Fundtieren bestehen. Im letzteren Fall bleibt eine Zuverlässigkeitsprüfung nach Absatz 3 alter Fassung, Absatz 4 neuer Fassung erforderlich.

Björn Tschöpe, Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker,

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen